



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung)	3
◆ 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz	9
◆ 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	19
◆ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2022	21
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	22
◆ Vergabeausschuss am 10.11.2022	22
◆ Stadtrat am 22.12.2022	22
→ Gremien	23
◆ Ortsbeiratswahl am 26.05.2019 Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Neustadt	23
→ Stellenausschreibungen	23
◆ Sachbearbeitung Girokasse (m/w/d)	23
◆ Bote/Botin (m/w/d)	23
◆ Sachbearbeitung Gremien und Zentrale Dienste (m/w/d)	23
◆ Sachbearbeitung Verkehrsplanung Ingenieur:in (m/w/d)	23

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Mainz (Abfallsatzung)**

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Mainz (Abfallsatzung)
vom 18. November 1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015,
vom 11. Dezember 2022**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) – BS 2020-1 –,

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469) – BS 2129-1 –,

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert

und des § 88 Abs. 1 Ziffer 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 213-1 –

am 30. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen wird § 14a Abholung im Teilservice eingefügt.

2. § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

(7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen stammende biologisch abbaubare

1. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle,
2. Garten- und Parkabfälle,
3. Landschaftspflegeabfälle,

die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen; wie zum Beispiel Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch- und Käsereste. Fäkalien (außer Kleintierstreu auf Holzbasis) und flüssige Abfälle dürfen nicht in die Biotonne (z.B. Suppen, Soßen, Öle, Fette, Fruchtsäfte).

Bei biologischen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Kantinen, Großküchen, Restaurants, Schlachthöfen) sind Abfälle aus tierischer Herkunft ausgeschlossen (TierNebG). Diese Abfälle sind aus seuchenhygienischen Gründen einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen.



Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit in der Bioabfalltonne bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Informationsmaterial zum richtigen Befüllen der Biotonne hält der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vor.

3. § 4 Abs. 12 erhält folgende Neufassung:

- (12) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist ein Einsammlungssystem, bei dem die Abfälle beim oder vom Grundstück des Abfallbesitzers, beim oder vom Gemeinschaftsstandplatz von Abfallbehältern bzw. vom mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher anfahrbaren Straßenrand vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz abgeholt werden, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.

4. § 4 Abs. 15 erhält folgende Neufassung:

- (15) Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist der Platz in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher befahrbaren Straße, auf dem Abfallbehältnisse und/oder sperrige Abfälle am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens zur Leerung/Abholung bereitgestellt werden. Im Rahmen des Teilservices ist der Bereitstellungsplatz ein geeigneter Platz am Rand der Gehwege oder – wo solche nicht vorhanden sind – vor dem Grundstück am äußersten Straßenrand von sicher mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straßen.

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Bioabfalltonnen dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 4 Abs. 7 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen oder Veränderungen an den Abfallbehältnissen dürfen nur durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

6. Nach § 12 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a eingefügt:

- (2a) Wer wiederholt und auch nach Beratung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und trotz schriftlicher Verwarnung in grober Weise die Biotonnen missbräuchlich nutzt und z. B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 12 Abs. 1 Satz 3 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz kann in diesen Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 2 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind, bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Neubeantragung einer Bioabfalltonne ist erstmals sechs Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen der Bioabfalltonne vermieden werden.

7. § 13 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Die Standplätze der Abfallbehältnisse sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzurichten. Grundsätzlich sind die Standplätze auf dem Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen an der von den LKW-



Abfallsammelfahrzeugen sicher anfahrbaren straßenseitigen Grundstücksgrenze mit einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten. Die Standplätze der Abfallbehältnisse und die Bereitstellungsplätze der Abfallbehältnisse an den Abfuhrtagen werden nach Anhörung der im Sinne des § 6 Anschlusspflichtigen vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze und Bereitstellungsplätze verpflichtet.

Standplätze, die im Vollservice bedient werden, dürfen nicht weiter als 15 m von der Entladestelle bzw. von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher befahrbaren Straße entfernt sein. Sind die Standplätze dennoch weiter als 15 m entfernt, ist der jeweilige Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter verpflichtet, die Gefäße am Abfuhrtag gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 bereit zu stellen.

- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder des Bereitstellungsplatzes kann verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt für die LKW-Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Zufahrt technisch nicht möglich ist oder die für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können (z. B. Behinderung durch Baustellen, enge Straßen, Sackgassenstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten für LKW-Abfallsammelfahrzeuge).
- (3) Neben den baupolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Festlegung der Standplätze für Abfallbehältnisse folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass auf jedes Einzelbehältnis bis zu 240 Liter Rauminhalt eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport des Behältnisses frei bleibt.
 - b) Bei Abfallbehältnissen bis zu 1,1 m³ Rauminhalt ist für jedes Behältnis eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und außerdem ein Gang von mindestens 1,50 m für den Transport erforderlich.
 - c) Standplätze müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m besitzen, mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht berollbaren festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein und niveaugleich zum anschließenden Transportweg liegen (ohne Schwellen, Einfassungen, Rinnen und/oder dergleichen).
 - d) In Kellern und Obergeschossen dürfen Abfallbehältnisse nur dann abgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. In diesen Fällen hat der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter die Behältnisse gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 am Abfuhrtag bereit zu stellen.
 - e) Bei der Einrichtung von Standplätzen für Behältnisse mit einem Rauminhalt über 1,1 m³ sind die erforderlichen Mindestmaße und Standorte beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zu erfragen.
 - f) Jedes Abfallgefäß muss vom Standplatz ohne Behinderung sowie ohne Bewegung eines anderen Abfallgefäßes zu entnehmen sein.
 - g) Bei Verwendung von Abfallbehälterschranken müssen die Standflächen für die Abfallgefäße niveaugleich zum anschließenden befestigten Transportweg sein. Sind Schranktüren zum Verschließen geeignet, müssen diese mit einem Dreikantschlüssel zu öffnen sein (innenliegender Außendreikant, 8 mm). Das Einhängen der Behältnisse sowie das Einhängen der Abfallgefäßdeckel sind nicht zugelassen. Die Schranktüren müssen mit Handgriffen ausgestattet sein, die vom Entsorgungspersonal ohne Ausziehen der Schutzhandschuhe genutzt werden können.
 - h) Abfallbehälterschranken sind so auszubilden, dass sie 240 Liter-Behälter aufnehmen können und die Behälter ohne das Risiko von Handverletzungen hinein- sowie herausgestellt werden können. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 6. Änderungssatzung zum 1. April 2015 noch vorhandene Abfallbehälterschranken nicht dieser Anforderung entsprachen, ist eine Änderung nicht erforderlich. Sie kann jedoch durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vom Anschlusspflichtigen gefordert werden. Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Änderung.
 - i) Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.



- (4) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets sauber und frei von anderen Gegenständen, die nicht als Abfall entsorgt werden sollen, gehalten werden. Für die ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Standplätze ist zu sorgen. Die im Eigentum der Stadt Mainz stehenden Standplätze werden wöchentlich vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz gereinigt. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Transportwege auf dem Grundstück müssen ausreichend breit sein (§ 13 Abs. 3 a und b), eine lichte Höhe von durchgängig mindestens 2 m besitzen und mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht berollbaren festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein.

Auf dem Transportweg dürfen keine Steigungen/Stufen/Treppen liegen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind durch Rampen (max. Steigung 1:20) auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen, Tore oder Pforten, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

8. § 13 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

- (7) Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz kann auch Sammelstandplätze mit gemeinschaftlich zu nutzenden Abfallgroßbehältern für mehrere Einzelgrundstücke bestimmen (Gemeinschaftsstandplätze). Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen in diesen Fällen den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich.

9. § 14 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

- (8) Satzungsgemäß befüllte und bereitgestellte Abfallbehältnisse, die im Umleerverfahren Verwendung finden, werden im Regelfall vom Entsorgungspersonal vom Standplatz abgeholt, in den Abfuhrwagen entleert und danach wieder auf ihren Standplatz zurückgebracht (Vollservice).

Soweit die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen nach § 13 entsprechen, besteht kein Anspruch auf Abholung vom sowie Zurückstellen der Abfallgefäße auf den Standplatz durch das Entsorgungspersonal.

In Fällen des Abs. 8 Satz 2 haben die Anschlusspflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens auf einem frei zugänglichen Bereitstellungsplatz in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten sicher mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellt werden (Vollservice mit Bereitstellungsverpflichtung). Befindet sich der Bereitstellungsplatz im öffentlichen Verkehrsraum, müssen die Abfallbehältnisse nach der Leerung von den Pflichtigen unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag – wieder auf das Grundstück zurückgeholt werden.

Die Abfallgroßbehälter, die im Wechselverfahren geleert werden, werden durch ein Transportfahrzeug vom Standplatz abgeholt und nach Entleerung wieder zum Standplatz zurückgebracht oder bei der Abholung direkt gegen einen leeren Abfallgroßbehälter getauscht.

Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit, nach § 14a dieser Satzung, die Abholung im Teilservice zu beantragen.

10. § 14 Abs. 11 erhält folgende Neufassung:

- (11) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Standplätzen für das Entsorgungspersonal am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr geöffnet sind.

11. § 14 Abs. 13 erhält folgende Neufassung:

- (13) Können ordnungsgemäß befüllte Abfallbehältnisse aus einem vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 12 Abs. 1 Satz 3 befüllte Abfallbehältnisse werden bei Feststellung einer Fehlbefüllung grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren und mit einem entsprechenden Aufkleber versehen.



Der Überlassungspflichtige kann gegen gesonderte Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung von im Sinne des Satzes 1 und 2 nicht geleerten oder nicht abgefahrenen Abfallbehältnissen beantragen. Die Durchführung der Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung steht im Ermessen des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz.

12. § 14 Abs. 14 erhält folgende Neufassung:

- (14) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

13. Nach § 14 wird ein neuer § 14a eingefügt:

§ 14a Abholung im Teilservice

- (1) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen erfolgt die Abholung der Abfälle zur Beseitigung, der Bioabfälle und des Altpapiers im Teilservice gemäß den nachfolgenden Bedingungen. In diesen Fällen reduziert sich die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung nach den Vorgaben der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz. Der Antrag auf Abholung im Teilservice kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Das Angebot des Teilservices besteht nur für zugelassene Abfallbehältnisse im Umleerverfahren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung und ist begrenzt auf Tonnen mit einem Rauminhalt von 60, 120, 240 Litern und Behälter mit einem Rauminhalt von 0,66, 0,77, 1,1 m³.

Die Wahl zwischen Voll- und Teilservice kann nur einheitlich für alle drei Abfallarten (Abfälle zur Beseitigung, Bioabfälle und Altpapier erfolgen).

Bei der Abholung im Wechselverfahren besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Teilservices nicht.

- (2) Bei einer Abholung im Teilservice sind die Behältnisse von den Überlassungsverpflichteten selbst zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz sind die Behältnisse von den Überlassungsverpflichteten wieder auf die Grundstücke bzw. Standplätze zurückzustellen (Teilservice).

Die Abfallbehältnisse sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr auf einem frei zugänglichen, geeigneten Platz am Rande der Gehwege oder – wo solche nicht vorhanden sind – am äußersten Straßenrand vor dem Grundstück so bereit zu stellen, dass das LKW-Abfallsammelfahrzeug heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Straßenverkehr und Fußgänger nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Weisungen der Beauftragten des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Behältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert wurden, sind die Abfallbehältnisse unverzüglich – noch am gleichen Tag – von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf das Grundstück bzw. den Standplatz zurückzubringen. Sofern eine satzungskonforme Bereitstellung der Behältnisse nicht erfolgt, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (3) Sofern eine Abholung am Grundstück selbst aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Anfahrt zu dem Grundstück für die LKW-Abfallsammelfahrzeuge technisch nicht möglich oder so behindert ist, dass die für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können, sind für eine Abholung im Teilservice die Behältnisse direkt an der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen sicher befahrbaren öffentlichen Straße bereit zu stellen. In besonderen Fällen wird der Bereitstellungsplatz im Teilservice durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bestimmt.
- (4) Der Teilservice kann beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz durch den Anschlusspflichtigen für ein Grundstück schriftlich oder per E-Mail bis spätestens zum 15. eines Monats beantragt werden und die Änderung tritt zum 1. des auf den Antrag folgenden Monats in Kraft. Entsprechendes gilt für den Antrag auf Beendigung des Teilservices. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentums endet der Teilservice und die



Abholung erfolgt wieder gemäß § 14 Abs. 8 dieser Satzung im Vollservice bzw. im Vollservice mit Bereitstellungsverpflichtung je nach den örtlichen Gegebenheiten. Für die Abholung im Teilservice ist dann ein erneuter Antrag nach Satz 1 erforderlich.

14. Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 9 wird eine neue Ziffer 9a eingefügt:

(9a) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Bioabfalltonnen nicht ausschließlich mit Bioabfällen im Sinne von § 4 Abs. 7 befüllt,

15. § 18 Abs. 1 Ziffer 15 erhält folgende Neufassung:

(15) entgegen § 13 Abs. 4 bis Abs. 6 die Standplätze und Transportwege der Abfallbehältnisse nicht verkehrssicher einrichtet,

16. Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 15 wird eine neue Ziffer 15a eingefügt:

(15a) entgegen § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4; Abs. 12 oder § 14a Abs. 2 Abfallbehältnisse vorzeitig bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich zurückholt,

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, 11. Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**12. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz**

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz
vom 2. Juli 1997,
zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2010,
vom 11. Dezember 2022**

Der Stadtrat hat aufgrund

des § 24 und § 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21),

der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 30. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 2. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles und der Art eines von der Stadt Mainz zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.

2. § 5 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	184,22 EUR
120	368,44 EUR
240	736,88 EUR
660	2.026,42 EUR
770	2.364,16 EUR
1.100	3.377,36 EUR
2.500	7.676,43 EUR
5.000	15.354,86 EUR

- b) bei Abholung im Teilservice nach § 14 a der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:



Liter pro Behälter	
60	25,55 EUR
120	31,94 EUR
240	38,33 EUR
660	111,79 EUR
770	111,79 EUR
1.100	127,76 EUR

c) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	122,81 EUR
120	245,63 EUR
240	491,25 EUR

d) bei Abholung im Teilservice nach § 14 a der Abfallsatzung wird die unter c) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter	
60	17,04 EUR
120	21,30 EUR
240	25,56 EUR

(2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht um mehr als das Doppelte übersteigt (z. B. ist bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 120 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).

(3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr

a) bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	76,40 EUR
120	152,80 EUR
240	305,60 EUR

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14 a der Abfallsatzung wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter	
60	10,60 EUR
120	13,25 EUR
240	15,90 EUR

(4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigt sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 a) sowie die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice nach Abs. 1 b) und Abs. 3 b) entsprechend.

(5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:



a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter

60	14,74 EUR
120	29,48 EUR
240	58,95 EUR
660	162,11 EUR
770	189,13 EUR
1.100	270,19 EUR
2.500	614,11 EUR
5.000	1.228,39 EUR

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter pro Behälter

60	9,82 EUR
120	19,65 EUR
240	39,30 EUR

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

(6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung oder einer Einzel-Nachentleerung oder einer Einzel-Abholung beträgt die Gebühr pro Leerung für

a) Restabfallbehältnisse bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	6,50 EUR
120	7,50 EUR
240	15,00 EUR
660	41,50 EUR
770	47,00 EUR
1.100	68,00 EUR
2.500	158,50 EUR
5.000	255,50 EUR

b) Restabfallbehältnisse bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter

60	6,08 EUR
120	6,85 EUR
240	14,22 EUR
660	39,22 EUR
770	44,72 EUR
1.100	65,70 EUR

c) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	3,81 EUR
120	4,46 EUR
240	5,78 EUR



d) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter	
60	3,50 EUR
120	4,07 EUR
240	5,31 EUR

e) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	6,50 EUR
120	7,50 EUR
240	15,00 EUR

f) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter	
60	6,08 EUR
120	6,85 EUR
240	14,22 EUR

(7) Für das Aufstellen, den Austausch oder das Abholen von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	17,60 EUR
660 bis 1.100	23,80 EUR
2.500 bis 5.000	47,15 EUR

(8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von 36,67 EUR pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

(9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der Stadt zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung erhoben:

Liter pro Behälter	offene Standplätze		geschlossene Standplätze
	ohne Sichtblende	mit Sichtblende	
60	8,83 EUR	10,63 EUR	14,08 EUR
120	17,66 EUR	21,25 EUR	28,15 EUR
240	35,33 EUR	42,50 EUR	56,30 EUR
660	97,15 EUR	116,89 EUR	154,84 EUR
770	113,02 EUR	134,00 EUR	179,95 EUR
1.100	160,63 EUR	194,03 EUR	257,65 EUR

(10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

a) Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 Litern	4,60 EUR
---	----------



- | | |
|---|----------|
| b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen mit einer Füllmenge von 70 Litern | 2,00 EUR |
|---|----------|

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	26,24 EUR
660 bis 1.100	39,30 EUR
2.500 bis 5.000	78,59 EUR

- (12) Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen

Kubikmeter	48,00 EUR
------------	-----------

- (13) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die Stadt

Liter pro Behälter	
2.500 bis 5.000	52,48 EUR

Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.

- b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro angefangene Woche

Liter pro Behälter	
2.500	4,95 EUR
5.000	5,87 EUR

- c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die Stadt

Liter pro Behälter	
2.500	123,26 EUR
5.000	184,32 EUR

Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.

- (14) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-, Abroll- oder Selbstpresscontainer erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) den Gebühren für das Aufstellen, die Umsetzung oder das Abholen eines leeren Containers sowie für eine vergebliche Anfahrt durch die Stadt jeweils in Höhe von

Containerart und -volumen	
Absetzcontainer 3 m ³ bis 12 m ³	27,60 EUR
Abrollcontainer 12 m ³ bis 18 m ³	55,20 EUR
Abrollcontainer 20 m ³ bis 40 m ³	78,59 EUR
Selbstpresscontainer 10 m ³ bis 12 m ³	55,20 EUR
Selbstpresscontainer 20 m ³	78,59 EUR



b) den Gebühren für die Bereitstellung der Container durch die Stadt pro angefangene Woche

Containerart und -volumen	
Absetzcontainer 3 m ³ bis 12 m ³	6,21 EUR
Abrollcontainer 12 m ³ bis 18 m ³	12,88 EUR
Abrollcontainer 20 m ³ bis 40 m ³	14,95 EUR
Selbstpresscontainer 10 m ³	51,84 EUR
Selbstpresscontainer 12 m ³	57,60 EUR
Selbstpresscontainer 20 m ³	78,72 EUR

c) den Gebühren für den Transport eines Containers pro Leerung

Containerart und -volumen	
Absetzcontainer 3 m ³ bis 12 m ³	85,12 EUR
Abrollcontainer 12 m ³ bis 18 m ³	94,91 EUR
Abrollcontainer 20 m ³ bis 40 m ³	104,70 EUR
Selbstpresscontainer 10 m ³ bis 12 m ³	85,12 EUR
Selbstpresscontainer 20 m ³	104,70 EUR

d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

(15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Selbstpresscontainern, die nicht im Eigentum der Stadt Mainz stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) den Gebühren für den Transport durch die Stadt pro Leerung gem. Abs. 14 c)
- b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

(16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung gefährlicher Abfälle), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige Gebühr, nach Abs. 1 a) und c), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen. Die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice bleibt davon unberührt.

3. § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung auf den städtischen Recyclinghöfen Mainz-Nord und Mainz-Süd

(1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert – und dort auch angenommen – werden, werden die nachstehend genannten Gebühren erhoben:

Abfallart	pro 0,5 m ³ Pauschalgebühr €	Gebühr bei Verwiegung €/t
a) Restabfall zur Beseitigung, Sperrmüll	20,00	210,00
b) Baustellenmischabfälle zur Verwertung	74,00	330,00
c) Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	35,00	173,00
d) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit Schadstoffbelastung bis Z 2 LAGA TR Boden	28,00	87,00
e) Zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis (Eternitplatten, etc.)	68,00	350,00



f)	Mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	19,00	1.234,00
g)	Odenwaldplatten	164,00	1.999,00
h)	HBCD-haltige Dämmstoffe	4,00	210,00
i)	Fenster (mit Rahmen aus Kunststoff und Holz)	39,00	267,00
j)	Flach- und Buntglas: Fensterscheiben ohne Kitt und ohne Rahmen, Ornament-, Haushalts-, Verbund-, Drahtglas, Glasbausteine ohne Mörtel	-	116,00
k)	Altholz (A I) Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz) oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.	7,00	48,00
l)	Altholz (A II, A III) Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.	15,00	104,00
m)	Altholz (A IV) Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz.	22,00	139,00
n)	Wurzelholz	19,00	133,00
o)	Grünabfälle, Äste bis max. 8 cm Durchmesser	-	80,00
p)	PKW / LKW Altreifen ohne Felgen	pro Stück s. u.	165,00
q)	PKW / LKW Altreifen mit Felgen	pro Stück s. u.	320,00
r)	Mindestgebühr bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle (außer HBCD-haltige Dämmstoffe und Al- Altholz) kleiner 0,5 m ³ bis max. 100 l (über 100 l bis 0,5 m ³ gilt die 0,5 m ³ -Pauschalgebühr)	10,00 €	
Abfälle pro Stück			
s)	Brandschutztüren		54,50
t)	PKW-Altreifen mit Felgen		7,00
u)	PKW-Altreifen ohne Felgen		2,50
v)	LKW-Altreifen mit Felgen		27,00
w)	LKW-Altreifen ohne Felgen		15,00
Verkaufsmaterialien pro Stück			
x)	Big-Bag klein (90 x 90 x 110 cm)		9,00
y)	Big-Bag groß (260 x 125 x 30 cm oder 320 x 125 x 30 cm)		10,50
z)	KMF-Sack 700 Liter		2,50

- (2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten.
Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.
Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Absatz 1 entrichtet wird.
- (3) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung von Asbest, Nachspeicheröfen, Dämmmaterialien oder gebotene längere Zwischenlagerung), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung sowie bei der Verwiegung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg Netto, erfolgt die Berechnung der Gebühr durch Mehrfachberechnung der Pauschalen.



4. § 7 erhält folgende Neufassung:

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in EUR/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechsstellig):

AVV-Schlüssel	Abfallart	EUR/kg
01	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
02	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	5,20
020109	Düngemittel	2,40
03	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	2,40
04	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	5,20
05	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertone, Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle die gefährliche Stoffe enthalten	0,90
06	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	2,40
0603	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	5,20
0604	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und -lampen)	44,60
07	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07 wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	1,30
08	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08 wie Altfarben, Altlacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen (Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen), jedoch	1,00
080112	Dispersionsfarben	0,20
09	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09 wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	1,50
10	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10 wie Flugasche aus Ölfeuerung, Krätzen, Schlacken, feste Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch	2,30
100317	teerhaltige Abfälle	1,00



11	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11 wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	2,30
110301	cyanidhaltige Abfälle	5,20
12	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 12 wie verbrauchte chlorierte Bearbeitungsöle für die mechanische Formgebung, schadstoffhaltige Strahlsande	1,30
13	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 13 wie Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Isolier- und Wärmeübertragungsöle, Inhalte von Ölabscheidern, Ölradiatoren, Transformatoren und Kondensatoren, jedoch	1,50
130105	nichtchlorierte Emulsionen	1,50
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 14 wie organische Lösemittel und Lösemittelgemische, organisch halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
15	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 15 wie Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen, Aufsaug- und Filtermassen (ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölbinder, Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (außer Chemikalien)	0,90
16	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 16 wie Abfälle aus der Reinigung von Chemikaliertanks, Feuerlöschpulver (einschließlich Feuerlöcher), jedoch	1,30
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,40
160504	Spraydosen	1,90
160507	anorganische Laborchemikalien	5,20
160508	organische Laborchemikalien	5,20
160602	Ni-Cd-Batterien	8,00
160708	öhlhaltige Abfälle und Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks und Fässern	0,90
17	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 17 wie Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, Baustoffe auf Gips- oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen, Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest), sowie Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen, jedoch	0,60
170601	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält (Asbest und Spritzasbest)	0,60
18	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18 wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch	3,40
180106	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung und Forschung beim Menschen	5,20
180205	gebrauchte Chemikalien aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung	5,20
19	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19 wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Ionenaustauscher mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der Gasreinigung, jedoch	1,30
190810	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern	0,90
20	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen)	1,00



	wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch		
200113	Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichthalogeniert)		1,30
200114	Säuren und Säuregemische		2,40
200115	Laugen und Laugengemische		2,40
200117	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder und Aktivatoren)		1,50
200119	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide, Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel		2,40
200121	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle (Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)		44,60
200125	Speiseöle und -fette		0,60
200135	Nachtspeichergeräte (Öfen):		
	mit einem Volumen bis 0,6 m ³	pro Stück	160,60
	mit einem Volumen über 0,6 m ³	pro Stück	160,60
	zerlegte Nachtspeicheröfen	pro Stück	196,30
	Speichersteine (werden nur bis max. 200 kg angenommen)	pro 200 kg	196,30
	Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt		5,00

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen, haushaltsüblichen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und dem Abfallschlüssel.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, 11. Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**13. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

**13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung)
vom 1. Januar 1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022,
vom 11. Dezember 2022**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21),

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207),

am 30. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) **Gebührentabelle**

Reinigungs- häufigkeit / Woche	Anlieger- straße	Sammel- straße	Verkehrs- straße	Haupt- verkehrs- straße	Fuß- gänger- zone	Sonstige Fußwege / Wohnstra- ße	
1 x	11 11,70 € 0 %	21 11,12 € 5 %	31 10,53 € 10 %	41 9,95 € 15 %	51 9,36 € 20 %	61 11,70 € 0 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
2 x	12 22,23 € 5 %	22 21,06 € 10 %	32 19,89 € 15 %	42 18,72 € 20 %	52 17,55 € 25 %	62 22,23 € 5 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
3 x	13 31,59 € 10 %	23 29,84 € 15 %	33 28,08 € 20 %	43 26,33 € 25 %	53 24,57 € 30 %	63 31,59 € 10 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
	14	24	34	44	54	64	Reinigungskl.



4 x	39,78 €	37,44 €	35,10 €	32,76 €	30,42 €	39,78 €	Jahresgebühr
	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %	15 %	Stadtanteil
6 x	56,16 €	52,65 €	49,14 €	45,63 €	42,12 €	56,16 €	Reinigungskl. Jahresgebühr
	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %	20 %	Stadtanteil
6 Haupt- u. 7 Neben- reinigungen	59,68 €	59,68 €	59,68 €	59,68 €	59,68 €	59,68 €	Reinigungskl. Jahresgebühr
	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	Stadtanteil

Anmerkung: Die Kennzahlen der Reinigungsklassen setzen sich zusammen aus der Straßenklassifizierung - 1. Ziffer - (1 = Anliegerstraße, 2 = Sammelstraße, 3 = Verkehrsstraße, 4 = Hauptverkehrsstraße, 5 = Fußgängerzone, 6 = sonstige Fußwege und Wohnstraßen) und der Reinigungshäufigkeit / Woche - 2. Ziffer -.

Hauptreinigungen beinhalten eine kombinierte Maschinen- und Handreinigung; Nebenreinigungen sind punktuelle Handreinigungen.

2. § 22 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Ausfälle der Straßenreinigung aufgrund von höherer Gewalt sowie unerhebliche vorübergehende Ausfälle der Straßenreinigung aus betrieblichen Gründen von bis zu zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen führen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr.

3. § 22 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs reduziert sich die Gebühr entsprechend. Dies gilt insbesondere, wenn aus betrieblichen Gründen mehr als zehn Prozent der in dem Gebührenjahr satzungsgemäß vorgesehenen Reinigungen ausfallen. Für die über diese Anzahl hinausgehenden Reinigungsausfälle reduziert sich die Gebühr. Eine Gebührenermäßigung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, sodass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden kann.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, 11. Dezember 2022
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2022

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2023

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern. Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (<https://www.lwk-rlp.de/> unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich. Wir empfehlen eine Online-Abgabe im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen bis zum **15. Januar 2023** eingegangen sein. Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Vergabeausschuss am 10.11.2022

TOP 7.1 Beschlussvorlage 1408/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe zur Betreuung der mobilen Schlafstellen für Menschen ohne festen Wohnsitz in einer Einrichtung beschlossen.

TOP 7.2 Beschlussvorlage 1473/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für den Sicherheitsdienst des Mainzer Weihnachtsmarktes beschlossen.

TOP 7.3 Beschlussvorlage 1482/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für die Interimslösung in einem Museum beschlossen.

TOP 7.4 Beschlussvorlage 1454/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für die Interimslösung in einem Schulzentrum beschlossen.

TOP 7.5 Beschlussvorlage 1490/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über Lieferung von Bio-Obst und Bio-Gemüse in Kindergärten beschlossen.

TOP 7.6 Beschlussvorlage 1474/2022

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über Lieferung von Signalanlagen im Stadtgebiet beschlossen.

Stadtrat am 22.12.2022

TOP 7.1 Beschlussvorlage 1712/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalien entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

TOP 8.1 Beschlussvorlage 1723/2022

Beschluss:

Gemäß obenstehender Vorlage hat der Stadtrat die Vergabeangelegenheit hinsichtlich des Realisierungswettbewerbes des Gutenberg-Museums Mainz beschlossen.

TOP 8.2 Beschlussvorlage 1725/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend obenstehender Vorlage der Vergabe von Objektplanungsleistungen für die Flüchtlingsunterkunft Layenhof zugestimmt.

TOP 8.3 Beschlussvorlage 1722/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend obenstehender Vorlage einer Auftragsvergabe zugestimmt.

TOP 8.4, Beschlussvorlage 1721/2022

Beschluss:

Der Stadtrat hat einem Rahmenvertrag Mittagsverpflegung für Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Mainz zugestimmt.



→ **Gremien**

Ortsbeiratswahl am 26.05.2019
Berufung einer Ersatzperson
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

- I. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Frau Ulrike Ludy (SPD) als Nachfolgerin von Frau Carolin Oldenstein gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Neustadt berufen.

Mainz, 30. November 2022
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

→ **Stellenausschreibungen**

Sachbearbeitung Girokasse (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:**
Sachbearbeitung Girokasse (m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 9 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 a TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 20/31

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:
LINK: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://Bewerber Web (mainz.de))

Bote/Botin (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:**
Bote/Botin (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 5 TVöD | befristet bis 31.10.2024 | ab sofort
Kennziffer 10/41

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:
LINK: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://Bewerber Web (mainz.de))

Sachbearbeitung Gremien und Zentrale Dienste
(m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:**
Sachbearbeitung Gremien und Zentrale Dienste (m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 10/42

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:
LINK: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://Bewerber Web (mainz.de))

Sachbearbeitung Verkehrsplanung | Ingenieur:in
(m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt:**
Sachbearbeitung Verkehrsplanung | Ingenieur:in
(m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 61/21

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:
LINK: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://Bewerber Web (mainz.de))
